Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.

Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.

Für die Rückgabe unverlangter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 6. Donnerstag den 6. Januar 1887. 81. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Der Kirchenvorstand zu St. Nicolai zeigt hierdurch an, daß die Begräbnißfeier des

Herrn Archidiakonus D. theol. B. Gräfe

am Freitage den 7. Januar 1887, Vormittags 11 Uhr in der Nicolaikirche stattfinden wird.

Leipzig, 5. Januar 1887.

Der Kirchenvorstand zu St. Nicolai.
Höfcher, D.

Bekanntmachung,

die An- und Abmeldung der Fremden betreffend.

Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Beginn der **Neujahrsmesse** bringt das unterzeichnete Polizeiamt die nachstehenden Bestimmungen des **Meldereglatives** mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Vernachlässigung dieser Vorschriften Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder entsprechende Haft nach sich zieht.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß am Donnerstag, den 6. Januar 1887, die Expeditionen der II. Abtheilung des Meldeamts — **Reichsstraße Nr. 3** —, wie an den Sonntagen, von 9 bis 12 Uhr **Vormittags** dem Publicum geöffnet sind.

Leipzig, am 31. December 1886.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Taegner, S.

Auszug
aus dem Meldereglatiu der Stadt Leipzig vom 10. October 1883.

§. 11. Jeder in einem Gasthofe oder in einem mit Herbergsberechtigung versehenen ähnlichen Etablissement einkehrende und über Nacht bleibende Fremde ist vom Gastwirth oder Quartiergeber und zwar, falls er vor 3 Uhr Nachmittags ankommt, noch am Tage der Ankunft, andernfalls aber am folgenden Morgen spätestens bis 10 Uhr dem Meldeamt des Polizeiamts, Abth. II, schriftlich mittelst des vorgeschriebenen und für jeden Fremden besonders auszufüllenden Formulars anzumelden. Befinden sich in Begleitung des Fremden Familienmitglieder, Dienerschaft oder sonstige Personen, so sind dieselben auf dem nämlichen Zettel mit zu verzeichnen.

Zugleich mit diesen täglichen Anmeldungen ist auch die Abmeldung der inzwischen abgereisten derartigen Fremden zu bewirken.

§. 13. Die in Privatlogirhäusern absteigenden Fremden, sogenannte Besuchsfremde, sind, sobald sie länger als 3 Tage hier verweilen, spätestens am 4. Tage, von erfolgter Ankunft an, vom Quartiergeber beim Meldeamt, Abth. II, oder der betreffenden Polizeiexpedition mündlich oder schriftlich mittelst des vorgeschriebenen Formulars anzumelden. Bei den etwa in Privatlogirhäusern nehmenden Wechselfremden jedoch hat diese Anmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleiben, und zwar binnen 24 Stunden von der Ankunft an, beim Meldeamt, Abth. II, zu geschehen.

In gleicher Weise ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei Wechselfremden binnen 24 Stunden von erfolgter Abreise des Fremden oder etwa erfolgter Wohnungsveränderung an zu bewirken.

§. 14. Beabsichtigt ein Fremder länger als drei Tage hier zu verweilen, so bedarf er dazu eines für die Zeit des Aufenthalts vom Meldeamt, Abth. II, ausgestellten Meldescheines. Nach Ablauf der auf dem Meldeschein bemerkten Gültigkeitsdauer ist, falls der Fremde noch weiter hier verweilen will, beim Meldeamt um Verlängerung des Scheines nachzusuchen.

Die Quartierwirthe sind dafür, daß dieser Bestimmung allenthalben nachgegangen werde, mitverantwortlich.

Bekanntmachung,

den gesetzwidrigen Besuch von Schanklocalen seitens schulpflichtiger Kinder und Fortbildungsschüler betr.

Wir sehen uns veranlaßt, den Inhabern von Schankwirthschaften und Destillationen die Bestimmungen des §. 135 der Armenordnung vom 22. October 1840 in Erinnerung zu bringen, nach welchen diejenigen Schankwirthe, welche Kindern, Schulknaben und Lehrlingen das Auflitzen in Schankstätten anders als in Begleitung erwachsener Personen, denen sie angehören, bei sich verstatten, mit 15 bis 60 ℳ Geldstrafe oder verhältnißmäßiger Haft, event. mit Entziehung der Schankconcession zu bestrafen sind.

Leipzig, am 29. December 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
II. B. 1116. Dr. Georgi. Lehnert.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. April dieses Jahres machen wir hierdurch die Herren Aerzte darauf aufmerksam, daß sie über die im laufenden Jahre ausgeführten Impfungen für jeden Ort, in welchem sie solche Impfungen vorgenommen haben, eine besondere Liste nach den Formularen V, VI und VII, und zwar in allen Rubriken vollständig ausgefüllt, aufzustellen und bis spätestens zum 10. Januar 1887 ohne jede weitere Aufforderung an unsere Impfexpedition — Stadthaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 115 — einzureichen haben, widrigenfalls nach Ablauf dieses Tages unnachsichtlich gegen Säumige mit der in § 15 des Gesetzes angedrohten, nach Befinden bis zu 100 ℳ anzusteigenden Geldstrafe vorgegangen werden wird.

Leipzig, am 21. December 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VIIIb, 3052. Dr. Georgi. Fröhlich.

Handelsgebräuche der Leipziger Börse im Rüböl- und Spiritus-Geschäft.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November vor. Jahres, Handelsgebräuche der Leipziger Börse im Rüböl- und Spiritusgeschäft betr., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß gegen den in derselben erwähnten Entwurf Einwendungen nicht eingegangen sind. Die in dieser Zusammenstellung enthaltenen Handelsgebräuche werden daher auf Grund von § 16 der Neuen Börsen-Ordnung hierdurch vom 8. d. M. an in Kraft gesetzt, dergestalt, daß gegen denjenigen, welcher bei Abwickelung eines Börsengeschäftes derselben die Anerkennung verweigert, Ausschluß von der Börse verfügt werden kann.

Druck-Exemplare der Zusammenstellung werden von nächster Woche ab zum Preise von 0.20 ℳ an der Börse zu haben sein.

Leipzig, den 3. Januar 1887.

Die Handelskammer.
Dr. Wachsmuth,
Vorsitzender. Dr. Senft, S.

Königliches Gymnasium.

Anmeldungen zur Osteraufnahme werden entgegengenommen Sonnabend den 8., Sonntag den 9. und Montag den 10. Januar von 11—1 Uhr. Bei der Anmeldung ist das letzte Schulzeugniß vorzulegen.

Leipzig, am 24. December 1886.

Dr. Richard Richter.

Thomasschule.

Anmeldungen für die Osteraufnahme werden Donnerstag, den 6., Sonnabend, den 8. und Montag, den 10. Januar 1887, Vormittags von 10—12 Uhr entgegengenommen. Es wird gebeten, das letzte Schulzeugniß vorzulegen.

Leipzig, am 17. December 1886.

Dr. Jungmann.

Nichtamtlicher Theil.

Zur bulgarischen Frage.

Seit dem 20. November, dem Tage der Abreise des Generals Kaulbars aus Sofia, ist die bulgarische Frage in einen neuen Abschnitt eingetreten, Bulgarien hat den erfolgreichen Versuch gemacht, seine Angelegenheiten ohne Rücksicht auf russische Rathschläge zu besorgen. Wenn die Abreise aller russischen Consuln aus Bulgarien einen Sinn haben sollte, so konnte es nur der sein, daß dadurch die Unmöglichkeit der selbstständigen Existenz Bulgariens bewiesen werden sollte. Rußland ist diesen Beweis schuldig geblieben, die Entfernung der russischen Consuln hat nur der russischen Agitation in Bulgarien Einhalt gethan, und das Land erfreut sich deshalb größerer Ruhe und befindet sich bei Weitem besser als während der Anwesenheit des Generals von Kaulbars und der Consuln. Es fragt sich, ob die Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes wünschenswerth ist und ob Rußland geneigt ist, den Dingen in Bulgarien ihren Lauf zu lassen. Beide Fragen müssen nach Lage der Sache verneint werden.

Rußland hatte den Versuch gemacht, seine Zwecke in Bulgarien durch Vermittelung der Türkei zu erreichen, und Gadban Pascha war den Wünschen Rußlands mit einer Thatkraft nachgekommen, welche den Zorn Englands erregt hat. Die Regierungsschaft sollte abdanken und einer sogenannten Regierung aller Parteien Platz machen, aber die Regenten antworteten mit gleicher Entschiedenheit auf diese Zumuthung, daß sie auf ihrem Platze bleiben und nur der Gewalt weichen würden. Gadban Pascha hegte aber die Hoffnung, daß er schließlich doch seinen Willen durchsetzen werde, und es bedurfte erst einer gebarnischten Erklärung der englischen Regierung durch die „Morning Post", um die türkische Regierung zur Abberufung Gadban Paschas von seinem Posten in Sofia zu bewegen. Zuerst ließ sich nur das „Journal de St. Pétersbourg" durch den Artikel des englischen Regierungsblattes zu einer Antwort verleiten. In ziemlich plumper Weise trat das russische Regierungsorgan mit dem Geständniß hervor, daß ein Abkommen zwischen Rußland und der Türkei wegen Bulgariens zu Stande gekommen sei, welches die Schwierigkeiten löse und hoffentlich die Zustimmung der Mächte erhalten werde. Diese Erklärung entsprach aber den Wünschen des Sultans so wenig, daß bald darauf in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" eine energische Abwehr der Zumuthung, daß die Türkei vollständig in russischem Fahrwasser schwimme, von hoher Stelle erfolgte. In dieser Mittheilung heißt es ausdrücklich, daß die Türkei zwar keine Veranlassung habe, Rußland gegenüber eine kurzsichtige Politik des Widerstandes zu verfolgen, daß sie aber keineswegs geneigt sei, Rußland ihre wichtigsten Interessen zu opfern. Von friedlichen Absichten geleitet, aber im Nothfall bereit, ihre Rechte als Großmacht zu wahren, werde die Pforte niemals ihre Zustimmung zu einem Vertrage geben, über dessen Endziel sie sich nicht klar sei.

Hieraus geht unzweifelhaft hervor, daß jenes Abkommen, welches das „Journal de St. Pétersbourg" als bereits abgeschlossen hinstellte, über die Bedeutung eines russischen Vorschlages noch nicht hinausgekommen ist und daß dieser Vorschlag überdies der türkischen Regierung so bedenklich erscheint, daß sie sich schwerlich zur Zustimmung entschließen wird. Leider erfahren wir aus dem Artikel der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" nichts über den Inhalt des russischen Vertragsentwurfs, wir werden nur darüber belehrt, daß die russische Politik eine neue Niederlage erlitten hat und daß deshalb die englische Regierung keine Veranlassung hatte, so schroff gegen die Türkei aufzutreten, wie durch den mehrerwähnten Artikel der „Morning Post" geschehen. England steht der bulgarischen Regentschaft und Volksvertretung, die von Rußland als verfassungswidrig angefochten, so wohlwollend gegenüber, daß es die von der Sobranje gewählte Deputation mit besonderer Auszeichnung empfangen hat, und in London ist auch die bulgarische Abordnung zum ersten Mal zu Worte gekommen und zwar so, daß ihre Aeußerungen auch durch den Telegraphen Verbreitung gefunden haben. Für Bulgarien und deshalb auch mittelbar für Europa ist die Rede Kaltschew's bei dem Bankett im Mansionhouse in London ein Ereigniß, denn durch sie erhielt Bulgarien ein Organ, um seinen Gedanken und Empfindungen Europa gegenüber Ausdruck zu verleihen. Kaltschew erklärt kurz und bündig, daß Bulgariens Regierung die gegenwärtige kritische Lage nicht geschaffen habe und deshalb auch nicht für dieselbe verantwortlich sei. Bulgarien kämpfe für seine Unabhängigkeit und werde den von ihm eingeschlagenen Weg mit Ausdauer und Beharrlichkeit verfolgen, dankbar gegen die Nationen, welche zu seiner Unabhängigkeit beigetragen haben.

Die Rede Kaltschew's bildet den Höhepunct der Rundfahrt der bulgarischen Deputation bei den europäischen Centralpuncten, in England ist die scheue Zurückhaltung, welche man in Wien und Berlin den Vertretern des bulgarischen Volkes gegenüber bewahrt hat, aufgegeben und ihnen Gelegenheit geboten worden, öffentlich vor aller Welt zu sagen, was sie wollen und weshalb sie ihre Rundreise angetreten haben. Die Rede Kaltschew's enthält eine schwere Anklage gegen Rußland, denn sie weist dem Urheber der gegenwärtigen kritischen Lage auch die Verantwortung für die Folgen zu. Wer sonst hat die Lage geschaffen als Rußland, das jeden Versuch zu einer Verständigung schroff zurückgewiesen hat?

Wenn Rußland richtig handeln wollte, dann mußte es gegen den Staatsstreich vom 18. September 1885 sofort energisch Protest erheben und die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen. Das ist nicht geschehen. Rußland hat gegen die Vereinigung Ostrumeliens mit Bulgarien erst Einspruch erhoben, als die übrigen Unterzeichner des Berliner Vertrags ihre Bedenken geäußert hatten, und es hat niemals ein Zweifel darüber bestanden, daß Rußland die Vereinigung ohne Widerrede genehmigt haben würde, wenn Fürst Alexander sich nicht an die Spitze der Einheitsbewegung gestellt hätte. Kaltschew's Worte sind aber nicht in dem Sinne zu verstehen, daß Fürst Alexander die gegenwärtige kritische Lage geschaffen habe und für dieselbe verantwortlich sei, denn Fürst Alexander hat von Anfang an nur das gethan, was das bulgarische Volk wollte, nur in dem einen Puncte hat er den Wünschen seines Volkes nicht entsprochen, daß er am 30. August den aussichtslosen Versuch machte, sich mit seinem Todfeind, dem Kaiser Alexander, zu versöhnen. Wäre er in Bulgarien geblieben und hätte den Kampf weiter geführt, dann wäre wahrscheinlich die Entscheidung heute in der einen oder anderen Weise gefallen.

Daß fort und fort das Gerücht von Neuem auftritt, Fürst Alexander wolle nach Bulgarien zurückkehren, zeigt nur das Unnatürliche und Gewaltsame der gegenwärtigen Lage. Rußland hat die Entfernung des Fürsten auf jede Weise betrieben und fürchtet deshalb die Rückkehr als das schlimmste Hinderniß für seine Zukunftspläne in Bulgarien. Die Drohung mit der militairischen Besetzung des Landes im Falle der Rückkehr des Fürsten ist nur von dem Standpuncte aus zu verstehen, daß Rußland das Recht gebabt habe, den Fürsten aus Bulgarien zu entfernen. Wählt ihn die Sobranje wieder, so ist es sehr zweifelhaft, ob die Mächte in der Lage sind, der Wahl ihre Zustimmung zu versagen. Wenn Rußland damit nicht einverstanden ist, so ist das seine Sache, aber deshalb Bulgarien militairisch zu besetzen, hat es nicht die mindeste Berechtigung. Höchst wahrscheinlich beruhen alle Nachrichten, welche von der Rückkehr des Fürsten melden, noch auf Erfindung, auf Erfindung, aber wenn Rußland [illegible] das Recht [illegible], Drohungen auszustoßen, so muß trotzdem gesagt werden, daß diese Drohungen nur einer durchaus falschen Auffassung der Sachlage entspringen können. Bulgarien hat das Recht der Selbstbestimmung, und Rußland kann ihm keinen Fürsten aufnöthigen, den Bulgarien verwirft. Die Bulgaren wollen den Fürsten von Mingrelien nicht wählen, sie haben aber gezeigt, daß sie nicht abgeneigt sind, Rußland durch Wahl eines anderen Fürsten entgegenzukommen. Daß Prinz Waldemar von Dänemark von seinem Vater zur Annahme der Wahl vom 10. November nicht ermächtigt worden ist, kann doch Bulgarien nicht als Schuld angerechnet werden.

Leipzig, 6. Januar 1887.

* Der Toast, in welchem Se. Majestät der **Kaiser** am Schluß des Diners am Sonntag im königlichen Palais der Armee gedachte, hat nach einer officiellen Mittheilung folgenden Wortlaut: „Zum Abschied, meine Herren, nachdem ich in diesen Tagen die Freude gehabt habe, Sie um mich zu sehen, trinke ich auf das Wohl der Armee. Ich hoffe und weiß, daß die Armee immer Das bleiben wird, was sie bisher war und jetzt ist, wenn sie weiter auch festhält an den drei Grundsäulen ihrer Tüchtigkeit: am Ehrgefühl, an der Tapferkeit und am Gehorsam. — In dieser Erwartung trinke ich auf das Wohl der Armee. Sie lebe hoch!" — Tief bewegt durch diese mit starker Stimme gesprochenen Worte stimmten die Anwesenden begeistert in das dreimalige Hoch Seiner Majestät ein.

* Der „Staats-Anzeiger" enthält die Verordnung wegen **Einberufung der beiden Häuser des preußischen Landtags** zu dem von uns bereits gemeldeten Termine:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 15. Januar dieses Jahres in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1887.

Wilhelm.
v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.
v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

* In der Budgetcommission des Reichstags ist der Vorschlag auf Errichtung einer **physikalisch-technischen Reichsanstalt** insofern zu Falle gekommen, als wesentliche Theile dieser Forderung ganz abgelehnt, andere aber stark gekürzt wurden, worauf Staatssecretair v. Bötticher erklärte, daß die verbündeten Regierungen diese Abänderung nicht genehmigen würden. Ueber diese Frage hat nun Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Förster, welcher als Regierungscommissar bei den betreffenden Berathungen der Budgetcommission fungirte, eine Broschüre herausgegeben: „Die physikalisch-technische Reichsanstalt. Ein Beitrag zur Verständigung." Dieselbe hat den Zweck, die Regierungsvorlage weiter zu begründen und die erhobenen Einwendungen zu widerlegen. Insbesondere findet die wissenschaftliche Abtheilung der zu errichtenden Reichsanstalt, welche mit großer Majorität von der Commission abgelehnt wurde, in Dr. Förster einen warmen Vertheidiger.

* Die „Römische Zeitung" veröffentlicht an hervorragender Stelle die folgende bemerkenswerthe, anscheinend officiöse Berliner Correspondenz:

Die „Germania" läßt sich aus Rom Mittheilungen über die kirchenpolitischen Verhandlungen machen, welche durch die Einzelheiten ihrer Schilderung den Eindruck der Wahrheit zu erwecken bestrebt sind. Darnach wären dem Vatican bereits zweimal Vorschläge über die zu machenden Gesetzesvorlagen unterbreitet worden, von denen die ersteren die Curie gar nicht befriedigt hätten, während die letzteren weitergehend zu sein schienen und einige Wünsche des Vaticans erfüllten. Auf Grund der von mir an der maßgebenden Stelle eingezogenen Erkundigungen bin ich in der Lage, diese ganze Meldung der „Germania" als jeder thatsächlichen Grundlage entbehrend zu erklären. In den Verhandlungen, welche in Rom geführt werden, finden Vertrauensmänner der „Germania" keinen Zutritt und die genannte Zeitung giebt aller Gewohnheit nach ihrem Aerger dadurch Ausdruck, daß sie über Dinge, von denen sie keine Kenntniß haben kann, ihren Lesern ein Märchen auftischt. Wenn erst die „Germania" von den Beziehungen der Curie zu der preußischen Regierung Kenntniß erhalten würde, dann wäre dies für den Stand der Verhandlungen ein sehr schlimmes Zeichen, weil man dann sicher sein müßte, daß das jesuitische Wiener Blatt alles aufbieten würde, um einen verständigen Abschluß zwischen Staat und Kirche zu verhindern. Diese Auffassung herrscht — und das mag sich die „Germania" doch endlich merken — nicht etwa blos in der Wilhelmstraße zu Berlin, sondern glücklicherweise auch zu Rom in den „Gemächern des Vaticans".

* Auf das Ersuchen, welches an den klerikalen Reichstagsabgeordneten Graf Hoensbroech von einer Anzahl Wähler seines Wahlkreises gerichtet worden, für die Militairvorlage zu stimmen, hat derselbe eine Erwiderung ertheilt, worin es heißt:

Die Mehrheit der Commission hat auf Grund der Anträge des Centrums thatsächlich jeden von der Reichsregierung geforderten „Mann und Groschen" bewilligt und es läßt nach Lage der Sache sich nicht wohl annehmen, daß der Reichstag diesen Beschluß als zu weitgehend ansehen werde. Das Centrum hat angesichts der politischen Lage geglaubt, dem Lande die von der Regierung geforderte Erhöhung des Militairetats vor der Hand nicht ersparen zu können, trotzdem jetzt schon weite Schichten der Bevölkerung unter dem Druck von Lasten stehen, die selbst nach dem Urtheil des Feldmarschalls Grafen v. Moltke auf die Dauer die Kräfte eines Landes übersteigen müssen. Es war daher auf der anderen Seite Pflicht des Centrums, diese Opfer vom Lande nicht länger zu verlangen, als unbedingt erforderlich scheine; hierüber hat es die Zeit von drei und einem Jahre gewährt, in der Erwägung, daß alsdann Aenderungen in der politischen Lage eingetreten sein könnten, die eine Herabminderung der Militair-Etats möglich machen würden. Hierin weicht die Stellung des Centrums von der Forderung der Regierung ab. Es wird aber um so mehr Aufgabe des Ersteren sein, den bisherigen Standpunct festzuhalten, als von Seiten der Letzteren nicht der geringste Beweis erbracht werden konnte, daß durch die kürzere Bewilligungsfrist die Wehrkraft des Landes irgendwie geschädigt werde. Außerdem konnte man sich nicht verhehlen, daß es ein wesentlicher Eingriff in das Budgetrecht des im nächsten Jahre zu wählenden neuen Reichstages sein würde, wenn demselben durch ein neues Septennat die Beurtheilung des Militair-Etats vollständig entzogen würde. Sollte die Reichsregierung an der Forderung der siebenjährigen Bewilligung unbedingt festhalten und dadurch ein Scheitern der ganzen Vorlage herbeiführen, so trifft nicht die die Verantwortung, welche die Hand zur Verständigung geboten haben, sondern einzig und allein die Regierung, welche die dargebotene Hand zurückstieß.

Es ist erstaunlich, daß ein Abgeordneter über die parlamentarischen Vorgänge so schlecht unterrichtet ist, wie nach diesem Schreiben der Herr Graf Hoensbroech. Die Commission hat den Centrums-Antrag bekanntlich nicht angenommen, sondern **abgelehnt** und 19,000 Mann von der geforderten Präsenzstärke **gestrichen**.

* Der Etat des **preußischen Ministeriums für Landwirthschaft** für 1887/88 wird wiederum 500,000 ℳ behufs Förderung **genossenschaftlicher Flußregulirungen** verlangen. Eine Position von gleicher Höhe befand sich in den Etats pro 1883/84, 1884/85, 1885/86 und 1886/87. Es werden voraussichtlich noch viele Jahre vergehen, ehe es gelungen sein wird, den Klagen über den verwilderten Zustand der mittleren Flußläufe und über die großen Schäden, welche insbesondere der Landwirthschaft daraus erwachsen, vollständig abzuhelfen. Das Abgeordnetenhaus hat bisher die Forderung für genossenschaftliche Flußregulirungen einstimmig genehmigt, nachdem es die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Regulirungsarbeiten vielfach einen Kostenaufwand erfordern, welcher die Kräfte der Betheiligten übersteigt, die Genossenschaftsbildungen erschwert und die Betheiligten von dem Unternehmen abschreckt. Die Verwaltung wird noch auf Jahre hinaus eines Dispositionsfonds bedürfen, um den zu bildenden Genossenschaften die Beschaffung der für Flußregulirungen erforderlichen Geldmittel zu erleichtern und somit die Hauptschwierigkeiten zu beseitigen, welche in der Regel solchen Unternehmungen entgegen stehen. Insbesondere bedürfen noch folgende Flüsse der Regulirung: in Ostpreußen die Zuflüsse der Memel, Pregel und der Weichsel; in Pommern fast sämmtliche mittleren Flüsse; in Hessen-Nassau die Lahn, Eder und Nidda und der Rehbach; in der Rheinprovinz die Sieg und die Roer; in Schlesien fast sämmtliche Hauptzuflüsse der Oder, namentlich die Neisse, Katzbach, Deisel, Ohle, Lohe, Zwirne, Strodnam und Weistritz; in der Provinz Sachsen fast alle nicht schiffbaren Flußläufe und in der Provinz Hannover die Aue, Ocker, Leine, Rhumme, Innerste und die Oerste.

* * *

* Die Aeußerung Tiszas in seiner Neujahrsrede, er sei bereit, abzudanken, falls die Verschmelzung der Parteien seine Entfernung nöthig machen sollte, findet ihre Erklärung darin, daß vor Jahren die Opposition fusioniren wollte, wenn Tisza abdanke. Die oppositionellen Blätter antworten, die gegenwärtige äußere Lage gestatte keine Verschmelzung, selbst wenn Tisza abdanke. Die liberalen Parteiblätter erklären, an Tisza unter allen Umständen festhalten zu wollen.

* Für die in der **französischen Armee** herrschenden Zustände ist ein Briefwechsel sehr bemerkenswerth, welcher seltsamer Weise von dem officiösen „Journal de St. Pétersbourg" nach dem „Soleil du Midi" veröffentlicht wird. Gegen den **französischen Kriegsminister**, General Boulanger, könnte gar keine heftigere Anklage erhoben werden, als sie in diesen einfachen Briefen enthalten ist. Wie General Boulanger von Bankett zu Bankett eilt, um bald eine kriegerische, bald eine friedliche Rede zu halten, läßt er auch kaum eine Woche vorübergehen, ohne durch eine Vorschrift oder eine sonstige Maßnahme Verwirrung in die bisherigen Verhältnisse zu bringen. So kann es denn nicht überraschen, daß gerade die tüchtigsten Officiere sich durch dieses System gewissermaßen angewidert fühlen, ja, aus diesem Grunde ihren Abschied nehmen. Zu der letzteren Kategorie gehört auch derjenige Capitain, dessen Beschwerden von dem officiösen „Journal de St. Pétersbourg" mitgetheilt werden:

„Seit sechs Monaten", schreibt der erwähnte Officier am 22. November 1886 an seinen Oberst, „haben die unsinnigen Neuerungen, denen ich mich, wie sämmtliche Officiere des Regiments, widerwillig unterwerfen mußte, mir einen tiefen Ekel verursacht. Ich habe trotz allen Demüthigungen das Vertrauen und die Sympathie verloren, die ich für meine Chefs empfand. Der militairische Dienst ist mir verhaßt geworden."

Vergebens versucht der Oberst den von ihm geschätzten